

Inhaltsverzeichnis

Erneuerung der Fahrbahn in der Kreisstraße von „Rheinischer Esel“ bis Brunebecker Straße

1. Übersicht.....	2
2. Technischer Teil.....	3
2.1 Beschreibung und Umfang.....	3
2.2 Fotodokumentation Fahrbahn.....	4-5
2.3 Zeitplan Sperrung/ Umleitung.....	6
3. Beitragsrechtlicher Teil.....	7
3.1. Ausgangslage für die Abrechnung von Beiträgen.....	7
3.2 Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen.....	8
3.3 Verkehrsbedeutung der Straße.....	9
3.4 Umlage auf die Beitragspflichtigen.....	10
3.5 Förderung durch das Land NRW.....	11
4. Rechtsgrundlagen.....	12
4.1 Warum werden Beiträge erhoben?.....	12
4.2 Rechtliche Grundlage / Berechnungsmethode.....	13-15
4.3 Rechte und Pflichten der Anlieger	16

1. Übersicht

Anliegerinformation zur Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) -

Erneuerung der Fahrbahn in der Kreisstraße von „Rheinischer Esel“ bis Brunebecker Straße in 2021



2. Technischer Teil

2.1 Beschreibung und Umfang

Fahrbahn:

Die Fahrbahn wurde Anfang der 60er Jahre technisch fertiggestellt.

Die Fahrbahndecke wurde letztmalig im Jahr 1985 (in einem Teilbereich von Marktweg bis Brunebeckerstraße) erneuert, ist somit mittlerweile mindestens 36 Jahre alt und weist demzufolge deutliche Verschleißspuren wie Risse, Abplatzungen, Schlaglöcher, Asphaltabsackungen, Aufbrüche etc. auf (siehe Fotos Seite 4-5).

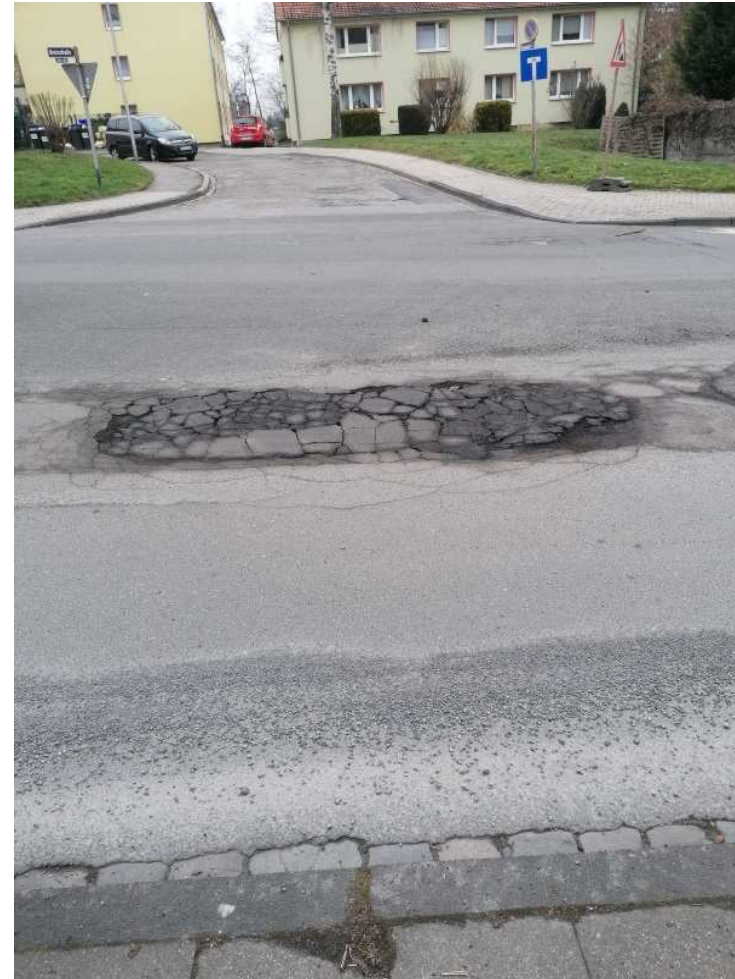
2021 wird daher die Fahrbahn auf einer Gesamtfläche 1735 qm aufgenommen und neu hergestellt.

Der erneuerungsbedürftige Oberbau der Fahrbahn wird in einer Stärke von 55 cm ausgetauscht (incl. Frostschutzschicht 35 cm). Dieser Aufbau entspricht dem heutigen Stand der Technik gemäß den Richtlinien für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO 12)

2.2 Fotodokumentation Fahrbahn



2.2 Fotodokumentation Fahrbahn



2.3 Zeitplan/Sperrung/Umleitung Kreisstraße

Der Baubeginn für die Erneuerung der Fahrbahn ist im vierten Quartal dieses Jahres vorgesehen und soll innerhalb von 6 Wochen fertiggestellt sein.

Für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße teilweise für den Verkehr zu sperren, damit ein zügiger Bauablauf gewährleistet wird. Die zu beauftragende Baufirma sperrt die Abschnitte jeweils nach Baufortschritt in Eigenregie.

Eine ggf. erforderliche **Umleitung** wird entsprechend ausgeschildert. Die Müllentsorgung ist jederzeit bis an die Baustelle gesichert.

Ansprechpartner für die Baumaßnahme ist für das Tiefbauamt:

Herr Mustafa unter Tel. 02302 581- 4587 oder
Tiefbauamt@stadt-witten.de

3. Beitragsrechtlicher Teil

3.1 Ausgangslage für die Abrechnung von Beiträgen

Die **Fahrbahn** wurde in den 60er Jahren technisch fertig gestellt. Die letzte Fahrbahnerneuerung wurde 1985 im Bereich von Marktweg bis Brunebeckerstraße vorgenommen. Die Fahrbahndecke ist daher mind. 35 Jahre alt.

Die Fahrbahn weist altersbedingte Schäden auf und muss **erneuert** werden.

Darüber hinaus liegen auch **Verbesserungen** vor:

- Mit einem dem heutigen Stand der Technik entsprechenden neuen Oberbau ist eine **verbesserte** Belastbarkeit der Fahrbahn gegeben.
- Auch der Frostschutz wird erheblich **verbessert**.

Die Erneuerung ist alternativlos.

Erneuerung und Verbesserung sind nach dem Kommunalabgabengesetz NRW abrechenbar.

3.2 Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen

Die geschätzten Kosten der Fahrbahnerneuerung betragen ca. 370.000 EUR.

Im Beitragsrecht werden diese Kosten als beitragsfähiger Aufwand bezeichnet.

3.3 Verkehrsbedeutung der Straße

Bei der Kreisstraße handelt es sich um eine **Haupterschließungsstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 2 Straßenbaubeitragssatzung.

Insofern werden von den Kosten (**beitragsfähiger Aufwand**) der Fahrbahn **jeweils 40% auf die Beitragspflichtigen umgelegt**.

Dieser Anteil der Beitragspflichtigen ergibt sodann den **umlagefähigen Aufwand**.

Hinweis:

Der beitragsfähige Aufwand wird ggf. - entsprechend der Vorschrift der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Witten - umgerechnet auf eine abrechenbare Höchstbreite.

3.4 Umlage auf die Beitragspflichtigen

Beitragsfähiger Aufwand, geschätzt nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Fahrbahn: 370.000 €

Umlagefähiger Aufwand nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Fahrbahn: (40 % von 370.000 € =) 148.000 €

Betroffen sind **alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke der jeweiligen Bereiche bzw. Abschnitte.**

3.5 Förderung durch das Land NRW

Im Zusammenhang mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 wurde auch die „Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge“ des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Ziel der Förderung ist es, dass die Beitragspflichtigen entlastet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Baubeschluss für die entsprechende Maßnahme nach dem 01.01.2018 gefasst wurde.

Der Beschluss für die Fahrbahnerneuerung in der Kreisstraße wird voraussichtlich in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr am 30.08.2021 gefasst werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass der umlagefähige Aufwand für die **Fahrbahnerneuerung** in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden.

Es wird also nur noch der Restbetrag von den Anliegern in Höhe von **74.000 EUR** eingefordert.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW** – Stand **01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragssatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile der Straße (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.
- Die Beitragspflicht bleibt von der Neueinführung des § 8a und der Förderrichtlinie unberührt.

4.2 Rechtliche Grundlage

Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand d.h. die Beiträge für die Anlieger?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptgeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach einer möglichen **Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- nach den erschlossenen Grundstücken
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.

Berechnungsmethode

A) Gesamtaufwand der Maßnahme
- nicht abrechenbare Teile
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) qm individuelles Grundstück
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)
= **qm modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen
= **Beitragssatz je qm**

E) **qm modifiziert X Beitragssatz = individuell zu leistender Beitrag**

4.3 Rechte und Pflichten der Anlieger

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§8a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>

Ansprechpartnerinnen für Beitragsfragen und Anregungen beim Tiefbauamt der Stadt Witten erreichen Sie unter:

Frau Schroeder unter 02302 581 4560 und Frau Harder unter 02302 581 4564
oder Tiefbauamt@stadt-witten.de